

I. Grenzsetzungen - Problemanalyse

1. Definitionen
2. Fallbeispiele
3. Grundlegendes
4. „Gewaltverbot“

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

1. Leitgedanken des „Projekts Pädagogik und Recht“
2. Projektideen, insbesondere zum „Kindeswohl“ und zum „Macht“begriff
3. „Kindeswohl“- Reflexion im Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrecht

4. Grenzsetzungen - Prüfschemata zulässige Macht

- 4.1 Fachlich begründbares/ legitimes Verhalten / Frage 1
- 4.2 Eingriff in ein Kindesrecht / Frage 2
- 4.3 Zustimmung Obsorgeberechtigte (SB) / Frage 3
- 4.4 Aufsichtsverantwortung/„Gefahrenabwehr“ / Frage 4
- 4.5 „Machtspirale“
- 4.6 Eingriffe in die Freiheit der Ortswahl
- 4.7 Begünstigende Rahmenbedingungen des Machtmissbrauchs
- 4.8 Fallbeispiele / Anwendung der Prüfschemata

III. Workshop mit Fallbeispielen aus der pädagogischen Praxis

IV. Zusammenfassung des Tages / Wie geht es weiter?

2. Tag „Grenzsetzung - mittelbar Verantwortliche“/ Trägerverantwortung / „fachliche Handlungsleitlinien“/ Workshop

Pädagogik und Recht im Doppelauftrag

1. Primärauftrag Erziehung

PÄDAGOGIK

bedeutet, Kinder u. Jugendliche in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre persönl. Entwicklung unterstützen und fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen. Sie beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

2. Aufsichtsverantwortung

RECHT

2.1 Zur Gefahrenabwehr befugt

Strafrecht

Maßnahmen, die notwendig werden, um auf akute Eigen- o. Fremdgefährdung eines Kind/Jug. zu reagieren: erforderlich, geeignet, verhältnismäßig. Geeignet ist die Reaktion, wenn sie parallel o. nachgehend päd. aufgearbeitet wird, verhältnismäßig, wenn keine weniger intensive Maßnahme möglich ist.

2.2 Zur Aufsicht verpflichtet

Zivilrecht

Im Rahmen d. Zumutbarkeit ist vorhersehbaren Schäden eines Kind./Jug. durch andere Personen (z.B. Mitbewohner) o. anderer Personen durch K./Jug. zu begegnen; bei Nichtbeachten + dadurch entst. Schaden greift Betriebshaftpflicht.

I. Grenzsetzungen - Problemanalyse 1. Definitionen

1. Grenzsetzung als päd. Grenzsetzg.

▶ päd. Ziel verfolgt/
PÄDAGOGIK

verbale päd. Grenzsetzg. ▶ Regeln, Verbote u. Strafen

aktive päd. Grenzsetzg. ▶ z.B. Wegnahme v. Gegenständen u. Festhalten, um Gespräch zu beenden

Es gibt zweierlei Grenzsetzungen im Doppelauftrag der Erziehung

2. Grenzsetzung als Gefahrenabwehr

▶ **Aufsicht/ RECHT**

Reaktion bei akuter Eigen- / Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen

1. u. 2. mit unterschiedlichen Zielen= Spannungsfeld **PÄDAGOGIK-RECHT**

- **päd. Grenzsetzung** ▶ Fördern der Persönlichkeitsentwicklung
- **Gefahrenabwehr** ▶ Aufsicht/ Kontrolle/ Notwehr und Nothilfe

I. Grenzsetzungen - Problemanalyse 2. Fallbeispiele

- Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.
- Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.
- 14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.
- Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.



Seminare zeigen Defizite in der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und zuständiger Behörden.

Unter anderem bleiben diese Fragen unbeantwortet:

- Was bedeuten „Kindeswohl“ (KW) und „Kindeswohlgefährdung“ (KWG)?
- Gibt es ein gemeinsames Kindeswohlverständnis mit zuständ. Behörden?
- Was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im Gewaltverbot?
- Wo liegen fachliche Grenzen der Erziehung, beginnen „päd. Kunstfehler“?
- Was ist bei verbalen o. körperl. Aggressionen eines Kindes/Jug. zulässig?
- Wann sind aktive päd. Grenzsetzungen verantwortbar, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mittels dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wann ist die Kontrolle bzw. die Wegnahme von Handys verantwortbar?
- Sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar? Wann?
- Dürfen die Kinder und Jugendlichen überhaupt noch angefasst werden?

Das Thema „Handlungssicherheit“ ist nicht evident, steht Lösungen nicht offen: weder in der pädagogischen Praxis noch in Behörden (Tabuthema):

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet und Rechtfertigungsdruck gegenüber Aufsichtsinstanzen.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei päd. Grenzsetzungen entstehende Probleme werden aber oft nicht wahrgenommen. Beschwerdeinstanzen können kaum zu Lösungen beitragen, da sie oft Subjektivität durch eigene ersetzen, sich nicht mit objektivierenden Kriterien d. „Kindeswohl“-Auslegung auseinandersetzen.

- KW = „unbestimmter Rechtsbegriff“. Matussek: „KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen“ → überzeichnet aber tendenziell zutreffend
- **Rechtliche Erziehungsgrenzen** („Kindeswohl“, „Gewalt“) nicht hilfreich
- **fachliche Erziehungsgrenzen fehlen:** welches Verhalten ist fachlich legitim / begründbar? Aufgabe der Fachwelt, in fachlichen Leitlinien **KW- Beurteilungsspielraum** zur Orientierung zu entwickeln.
- Kindeswohlgefährdend und Kindeswohlwidrig werden nicht unterschieden.
- **Problembereiche:**
 - Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ → „Pädagogik und Aufsicht“
 - Ausreichende Beratung u. nachvollziehbare Aufsicht zuständ. Instanzen?
- **Offene Diskussionskultur in Einrichtungen?**

I. Grenzsetzungen - Problemanalyse 4. „Gewaltverbot“

In Österreich ist jede Form v. Gewaltanwendung als Erziehungsmittel verboten. Österreich hat damit als weltweit 4. Land das „Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen“ gesetzlich festgeschrieben: **Anwendung jeglicher Gewalt** und die *zufügung körperl. oder seelischen Leides sind unzulässig* (§137 ABGB)- **zuvor:**

- Neuordnung des Kindschaftsrechts/ 1977: das vormalige **Züchtigungsrecht der Eltern** (§145 ABGB a.F.) wurde beseitigt, wonach diese noch befugt waren, *„unsittliche, ungehorsame o. die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene, für ihre Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen“*.
- Zuvor schon, nämlich im Jahr 1975, war der § 413 StG (Strafgesetz 1945) abgeschafft worden; diese Bestimmung hatte das elterliche Züchtigungsrecht legitimiert u. lediglich in der Weise eingeschränkt, dass das *„Recht der häuslichen Zucht in keinem Fall bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden kann, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.“*
- Auch § 47 Abs. 3 **Schulunterrichtsgesetz 1974** stellte klar: *körperl.Züchtigg, beleidigende Äußerungen u. Kollektivstrafen sind verboten.*

Aber: Was bedeutet „Gewalt“?

Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur Interpretation des Begriffs „Gewalt“, weder fachlich noch rechtlich:

Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, fachlich und rechtlich:

Wann Verhalten fachlich legitim ist, müsste- wie in der Medizin "Regeln ärztlicher Kunst"- in "Leitlinien pädag. Kunst" erläutert werden. Darauf aufbauend sollten Träger „fachliche Handlungsleitlinien“ zur Orientierung. (die Grundzüge eigener päd.Haltung) beschreiben.

Und auch darauf ist hinzuweisen

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht d. Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen kann?
- Früher wurde Schlagen mit d. Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein päd. Ziel zu verfolgen. Die Illegitimität (fachliche Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.

Erwartung an zuständige Behörden und Fachverbände:

- gibt der Praxis Antwort auf die Frage, welches Verhalten unter das „Gewaltverbot“ fällt, durch einen fachlichen Orientierungsrahmen = „Leitlinien pädagogischer Kunst“.

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

1. Leitgedanken des „Projekts Pädagogik und Recht“

- a. In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes/ begründbares Verhalten rechtens sein ► integriert fachlich - rechtliche Gesetzesauslegung**

- b. Situationen päd.Alltags sind vorrangig fachlich zu bewerten, danach rechtlich.**

- c. Angebot „Prüfschema zulässige Macht“ zur Orientierung in schw. Situationen**
 - für das Einplanen von Verhaltensoptionen, vorbehaltlich der päd. Indikation des Einzelfalls
 - für das nachträgliche Bewerten des Verhaltens

- d. Ob- vorbehaltlich des „Einzelfalls“- Verhalten fachlich begründbar ist, sollte in Handlungsleitlinien generell beschrieben werden: z.B. bezogen auf Festhalten, Handywegnahme, Freiheitsbeeinträchtigung u. Freiheitsbeschränkung.**

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

1. Leitgedanken des „Projekts Pädagogik und Recht“

Die integriert fachlich- rechtliche Gesetzesauslegung des Projekts

Päd. Sachverhalte sind primär fachlich zu bewerten, bevor Juristen dies mit unklaren Begriffen tun (z.B. „Kindeswohl“/ „Gewalt“). Die Rechtslehre ist insoweit von der Fachwelt abhängig, die aber das Gegenteil empfindet: Vorrang der Gesetze (auch weil fachl. Aussagen fehlen). Dieser Vorrang stellt eine Überbewertung dar, die im Rechtsstaat, für den die pädag. Freiheit steht, nicht gewollt ist.

Begreifen wir Erziehg. primär im Kontext „fachl. Legitimität“, die Juristen bindet. Solange Verhalten so begründet ist, dass nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt wird, werden Juristen dies akzeptieren. So wird päd. Qualität gesichert, natürlich der Rechtsordnung verpflichtet. Die gegenüber „fachl. Legitimität“ nachrangige rechtl. Prüfung beinhaltet sodann: „Verhalten darf keine Kindeswohlgefährdung o. Straftat beinhalten u. bedarf der Zustimmung. Obsorgeberechtigter“. Ist dies gewährleistet, wird z.B. eine „körperl. Begrenzg.“ wie Festhalten dem „Gewaltverbot“ entsprechen, d.h. es wird kein Kindesrecht verletzt.

Kein Jurist würde Physikern vorschreiben, was Gravitationswellen sind. Warum lassen sich Pädagogen von Juristen vorschreiben, was Erziehung beinhaltet, ohne zuvor eigene Aussagen pädag. Fachlichkeit festzulegen?

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen, insbesond. zum „Kindeswohl“ und zum „Macht“begriff

Der Bedarf, den Begriff „Kindeswohl“ zu konkretisierten

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist durch objektivierende Kindeswohl- Reflexion zu begegnen / Art. 3 UN - Kinderrechtskonvention:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden o. Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Viele „meinen es gut“ - das reicht jedoch nicht.

KWbegriff zur Stärkung der Handlungssicherheit in Praxis / Behörden konkreter fassen!



II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen, insbesond. zum „Kindeswohl“ und zum „Macht“begriff

1. **Allgemein:** Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen, Wille des K./Jug. sowie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen

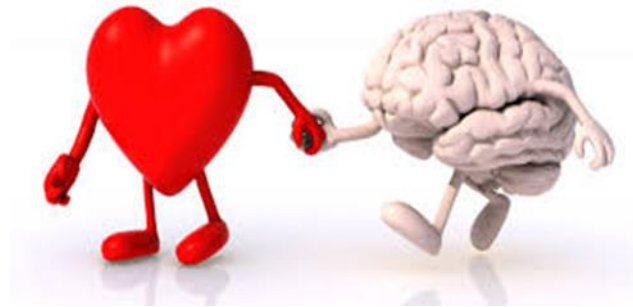
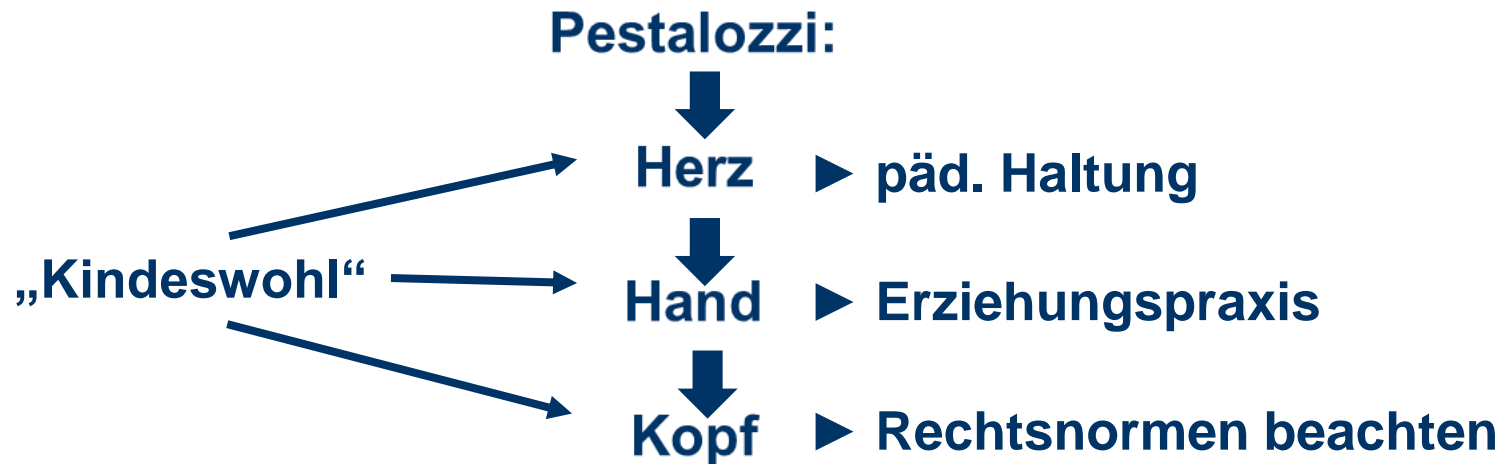
2. § 138 ABGB/ Österreich

- angemessene Versorgung ...sowie eine sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körp. u. seel. Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u.Entwicklungsmöglichkeiten
- Berücksichtig. d.Meinung,abhängig v.Verständnis u.Fähigkeit d. Meingsbildg
- Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- Die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern u.seiner sonstigen Umgeb.

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen, insbesond. zum „Kindeswohl“ und zum „Macht“begriff

Was beinhaltet der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ?



II. Fachlich-rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“ 2. Kindeswohl

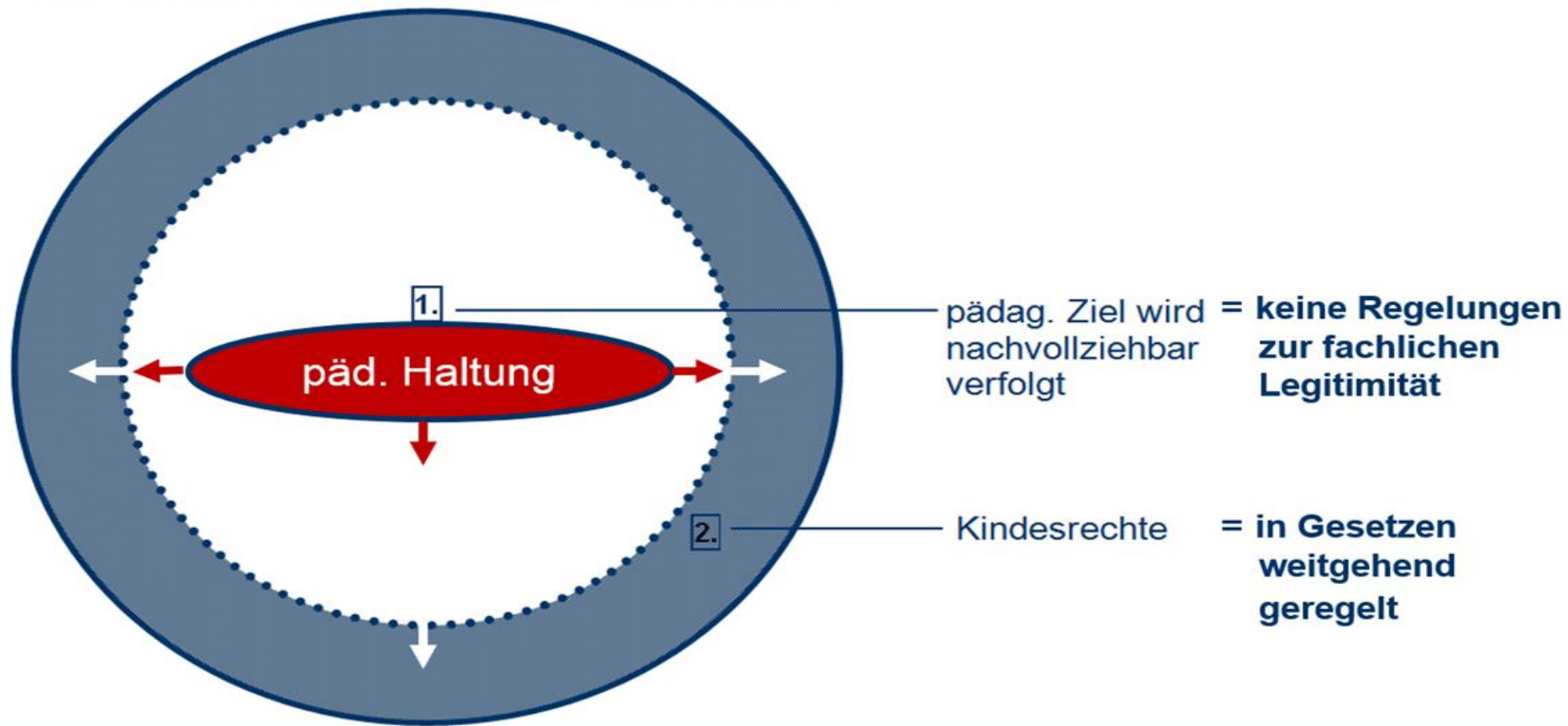
Was beinhaltet der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ?

DIE 3 ELEMENTE DES KINDESWOHLS IN DER ERZIEHUNG

Kindeswohl → in der Pädagogik drei aufeinander aufbauende Elemente:

Basis: die pädagogische Haltung der/s Pädagogen

1. nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels/ fachl. begründbares Handeln
2. das Handeln verletzt kein Kindesrecht



II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen, insbesond. zum „Kindeswohl“ und zum „Macht“begriff

Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:

- o Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- o Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachl. nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperl., geistiger oder seelischer Unterversorgung.

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen, insbesond. zum „Kindeswohl“ und zum „Macht“begriff

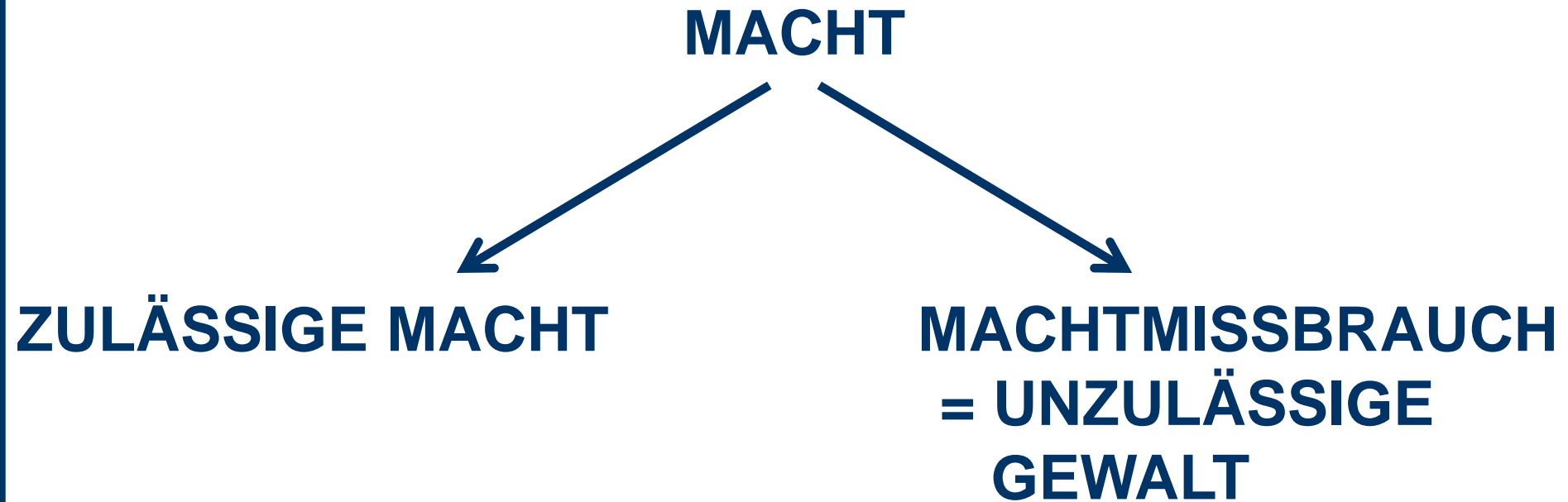
Begriff „Kindeswohl“ (KW) konkretisieren

Jestaedt (Jurist) grenzt Kindesinteresse, Kindeswillen und KW so ab:

- „Vom Kindeswohl zu trennen ist der Kindeswille. Während jenes (= KW) das grundsätzlich v. Eltern festzulegende, **wohlverstandene Kindesinteresse** markiert, bedeutet dieser (der Kindeswille) das tatsächliche Kindesinteresse.
- Der Kindeswille ist zwar wesentliches Indiz zur Bestimmung des KW, er ist aber nur insoweit zu berücksichtigen, als er mit d. Kindeswohl vereinbar ist.
- Mit zunehmender Reife des Kindes/Jugendlichen wächst die Bedeutung des Kindeswillens: zunächst für die Bestimmung des KW durch Eltern, dann für die Ersetzung elterl. Bestimmung durch die Selbstbestimmung des K./Jugn.“

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen, insbesond. zum „Kindeswohl“ und zum „Macht“begriff



II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

2. Projektideen, insbesond. zum „Kindeswohl“ und zum „Macht“begriff

a. „Macht“ im weitesten Sinn

beinhaltet die Verantwortung im Zusammenhang mit der Erziehung, die neben Zuwendung, Überzeugung, Vorbildleben, Achtsamkeit und Wertschätzung Regeln und Grenzsetzungen umfasst (pädagogische „Macht“), darüber hinaus Maßnahmen der Aufsichtsverantwortung, z.B. zur Abwehr von Gefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen („Aufsichtsmacht“).

b. „Macht“ im engeren Sinn / pädagogische „Macht“

wird mit “Zwang” gleichgesetzt. Sie umfasst jedes Verhalten mit dem Ziel, den Willen eines Kindes/ Jugendlichen zu ersetzen bzw. zu beeinflussen, darüber hinaus jede physische oder psychische Krafteinwirkung. Bemerkung: der Kinderschutz gebietet es, einen entsprechend weit gefassten “Zwang”begriff zu verwenden: der Verhaltensrahmen wird umfassend beschrieben, sodass alle denkbaren Kindesrechtverletzungen u. Kindesrecht-Grauzonen erfasst werden können, um sodann unzulässige „Gewalt“ herauszufiltern.

II. Fachlich- rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

3. Reflexion im Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrecht

Spannungsfeld Erziehungsauftrag ↔ Kindesrechte

Zwei Ebenen unterscheiden:

a. **abstrakte Ebene** → Kindesrecht kataloge

b. **Praxisebene** → gelebte Kindesrechte
im Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte



Jede Grenzsetzung, sei sie eine pädagogische oder eine der Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung (Doppelauftrag d. Pädagogik), beinhaltet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob im Einzelfall ein **Kindesrecht verletzt** wird, d.h. **Machtmissbrauch** vorliegt, „Gewalt“ im Sinne des „Gewaltverbots“.



unterscheiden ► **Kindesrechtseingriff** (zulässige Grenzsetzg./ zuläss.Macht)
von Kindesrechtsverletzung (Machtmissbrauch / „Gewalt“)
Hierzu zur Orientierung 2 „**Prüfschemata zulässige Macht**“)

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht - nachträgliches Bewerten (a)

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2 |
| | <input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 2. Wurde durch das Verhalten in Kindesrecht eingegriffen? (c) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3 |
| | <input type="checkbox"/> nein → keine Macht |
| 3. Erfolgte der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/SB, d.h.lag deren Zustimmung vor? (d)(e) | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht |
| | <input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wurde? | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht |
| | <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |

5. Bei zulässiger Macht → Gibt es zukünftig eine bessere Verhaltens- Alternative?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Aktive päd.Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere akt.Grenzsetzg. möglich.
- (c) Ein Kindesrechtseingriff lag bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei päd. Routine reichte der Erziehungsauftrag – Verhalten war für SB vorhersehbar.
- (e) Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen war bei Taschengeldverwendung notwendig.
- (f) Eignung lag z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wurde.
- (g) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht - Planung zukünftiger Verhaltensoptionen (a)

1. Ist das Verhalten geeignet, ein päd.Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Machtmissbr.
2. Wird durch das Verhalten in Kindesrecht eingegriffen? (c)

ja	→ Frage 3
nein	→ keine Macht
3. Erfolgt der Eingriff in Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/ SB - liegt deren Zustimmung vor? (d)(e)

ja	→ zuläss. Macht
nein	→ Machtmissbr.

4. Bei zulässiger Macht → Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Aktive päd.Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere akt.Grenzsetzg. möglich.
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädag. Routine reicht der Erziehungsauftrag - Verhalten ist für SB vorhersehbar.
- (e) Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung notwendig.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.1 Fachlich begründbares/ legitimes Verhalten / Frage 1

Es geht um die vorrangige fachliche Frage, ob d. Verhalten fachlich begründbar ist, mithin legitim.

Falls Verhalten fachlich nicht begründbar/ illegitim ist, ist es rechtswidrig, es sei denn es liegt „Gefahrenabwehr“ vor (Frage 4).

Sobald Fachverbände „Leitlinien pädagogischer Kunst“ zur Orientierung formuliert haben, vergleichbar mit ausformulierter Erziehungsethik, wird die Beantwortung d. Frage 1 erleichtert, erst recht dann, wenn der Träger „fachl. Handlungsleitlinien“ zur weiteren Orientierung anbietet.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.2 Eingriff in ein Kindesrecht / Frage 2

Wenn wir die 1.Frage (fachliche Begründbarkeit) mit ja beantworten, können wir das dementsprechend fachlich legitime Verhalten auf seine Rechtmäßigkeit (Legalität) überprüfen (Fragen 2 und 3).

Diese weitere rechtl. Prüfung setzt zunächst einen **Eingriff in ein Kindesrecht** voraus (Frage 2.) :

- das Prüfschema findet also nur auf päd. Grenzsetzungen Anwendung, auf Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift,
sei es als **verbale pädagogische Grenzsetzung**
→ Verbote, Strafen oder
sei es als **aktive pädagogische Grenzsetzung**
→ z.B. Wegnahme von Gegenständen

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.3 Zustimmung Obsorgeberechtigte (SB) / Frage 3

Wenn wir d. 2. Frage (Kindesrechtseingriff) mit ja beantworten, ist das Verhalten legal, sofern die SB- Zustimmung vorliegt. In der Frage 3 ist also zu klären: ob die päd. Grenzsetzung mit Wissen u. Wollen der Obsorgeberechtigten erfolgte:

- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd. Verhalten ist für Obsorgeberechtigte vorhersehbar (päd. Routine)
- **bei unvorhersehbarer Pädagogik**, insbesondere bei „aktiver päd. Grenzsetzung“, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die SB bei der Aufnahme gegenzeichnen.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“ / Frage 4

Wenn wir die 3. Frage (SB.- Zustimmung) mit ja beantworten, ist das Handeln legitim u. legal („zulässige Macht“). Fehlt die SB- Zustimmung, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „**Gefahrenabwehr**“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor. Das bedeutet: die BetreuerInnen sind **aufsichtsverantwortlich**, neben ihrem Erziehungsauftrag (Doppelauftrag).

→ **Aufsichtsverantwortung beinhaltet:**

- **Befugnis der „Gefahrenabwehr“** bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des/r K./Jugl. → es darf in Kindesrecht eingegriffen werden, wenn dies **erforderlich, geeignet u. verhältnismäßig** ist: es liegt keine Kindesrechtsverletzung vor, d.h. keine „Gewalt“ i.S. des „Gewalt“verbots, vielmehr „zulässige Macht“.
- **Maßnahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht:** diese sind stets „zul. Macht“, da Schaden abwendet wird: verfolgtes päd.Ziel ist „Gemeinschaftsfähigk.“ Aufsichtspflicht besteht in den Grenzen der Vorhersehbar-/ Zumutbarkeit

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“/ Frage 4

Es ist durchaus möglich, ja sogar i.d.R. wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch ein päd. Ziel verfolgt wird.

Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.

Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der „Gefahrenabwehr“, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der „Gefahrenabwehr“ von großer Bedeutung.

Aber: auch wenn mit „Gefahrenabwehr“ ein päd. Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist also, da rechtl. Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets „Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen: der päd. Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“ / Frage 4

Definition „Gefahr“

➤ Akute Eigen- oder Fremdgefährdung

→ hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte anderer führt.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.5 Sonderthema „Machtspirale“

Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K./ Jug)

kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird

in die Tür stellen, damit der päd. Prozess nicht einseitig beendet wird

K./ Jug. wehrt sich → Ende des pädagogischen Prozesses:

„Gefahrenabwehr“ → zu Boden bringen und dort festhalten
Vorsicht: mögliche Eskalation/ nicht mehr beherrschbar !



II. 4.6 Eingriffe in Freiheit der Fortbewegung A. FREIHEITSENTZUG

Freiheitsentzug / „geschlossene Unterbringung“ – allg. Bund.verfass.ges.
„Schutz d. persönlichen Freiheit“ (spezielles Unterbringungsgesetz UBG):

Artikel 1 Jedermann hat d.Recht auf Freiheit u.Sicherheit (persönliche Freiheit). Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.

Artikel 2 Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden (Ziffer 6): zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen.

Artikel 6 Jedermann, der festgenommen o. angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch Gericht o. durch eine and. unabhängige Behörde über d.Rechtmäßigkeit d.Freiheitsentzuges entschieden u.im Falle d. Rechtswidrigkeit seine Freilassg. angeordnet wird. Die Entscheidg. hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, d.Anhaltung hätte vorher geendet. Im Fall einer Anhaltg. v.unbestimmter Dauer ist deren Notwendigk.in angemess.Abständen durch ein Gericht o.durch eine and. unabhängige Behörde zu überprüfen.

Freiheitsbeeinträchtigung in der Erziehung / Pädagogik

Die körperliche Bewegungsfreiheit wird erschwert:

- durch **Intensivbetreuung** als päd. begründbare/ legitime auf Dauer ausgerichtete stationärer Betreuung mittels engmaschiger personaler Kontrollen
- durch **Einzelmaßnahme fachlich begründbar/ legitim** (z.B. Festhalten od. vor die Tür stellen während des päd. Gesprächs). Das heißt: die freiheitsbeeinträchtigende Maßnahme ist geeignet, päd. Wirkung zu erzielen, z.B. als Gespräch, das zielführend auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, fehlt die päd. Begründbarkeit, liegt Illegitimität vor, d.h. Legalität kann nur bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des Kind./ Jugdl. als freiheitsbeschränkende Maßnahme gegeben sein (nächste Folie).

Sonderfall „In Aussicht gestellte Konsequenzen“: „Zimmer-/ Hausarrest“

Freiheitsbeschränkung im Kontext der Erziehung

Auszuschließen bei päd.begründbarer/ legitimer Freiheitsbeeinträchtigung.

Sie beinhaltet den Entzug körperlicher Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kind./ Jugendln. („Gefahrenabwehr“^{*}):

- als **Einzelmaßnahme** ohne fachliche Begründbarkeit, d.h. fachlich illegitim aber rechtlich zulässig (z.B. am Boden fixieren oder Raumabschluss)

^{*} „Gefahrenabwehr“ muss „erforderlich, geeignet (daher Raumabschluss in Begleitung oder mit Kommunikationsmöglichkeit), **verhältnismäßig**“ sein

II. 4.6 Eingriffe in Freiheit d.Fortbewegg. D. ÜBERSICHT

**Freiheitsbeeinträchtigung
als päd. Grenzsetzung**



a. pädagogisch legitimer = begründbarer
Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit

**Freiheitsbeschränkung
als „Gefahrenabwehr“**



b. Eingriff in Fortbewegungsfreiheit bei
akuter Eigen-/ Fremdgefährdung des K./J.

**Freiheitsberaubung
als Straftat**



a. (-) und b. (-)
§ 99 StG: „ Wer einen anderen widerrechtl.
gefangen hält o. ihm auf andere Weise die
persönliche Freiheit entzieht ...“
Verletzung der Fortbewegungsfreiheit

Freiheitsbeeinträchtigungende Maßnahmen

fachlich begründbar

beinhalten keine
Freiheitsbeschränkung

➤ **PÄDAGOGIK**



Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung.

fachlich nicht begründbar

➤ „Gefahrenabwehr“ / RECHT

Freiheitsentziehende Unterbringung

auf Dauer angelegte „geschlossene
Unterbringung“

➤ „Gefahrenabwehr“ / RECHT

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.7 Begünstigende Rahmenbedingungen des „Machtmissbrauchs“

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektiverer „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlendes offenes Diskussionsklima
- d. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte

Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugdlchn. zu wecken o. päd. Prozesse zu stören.

II. Fachlich - rechtliche Grenzen im „Gewaltverbot“

4. Prüfschema zulässige Macht

4.8 Fallbeispiele/ Anwendung des Prüfschemas

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringer)